STADT FRECHEN

AMTSBLATT

der Stadt Frechen

o 34. **Jahrgang** *o* **Ausgabetag** 13.01.2020 **Nr.** 1

Inhaltsangabe

01/2020 **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
I. Freiheitsring - „Rondell“
II. Freiheitsring - Gehweg vor Rondell“

02/2020 **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
I. Lindenstraße - Zufahrt zur Feuer- und Rettungswache
II. Fußweg - In Fortführung der Zufahrt zur Feuer- und Rettungswache bis Kapellenstraße

03/2020 **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
I. Parkplatz Gymnasium

04/2020 **Öffentliche Bekanntmachung**
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 F „Nördlich der Sandstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Herausgeberin
Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin
Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.
Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.
Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 zur Vorlagennummer 494/16/2019 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Flächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Freiheitsring

„Rondell“

Beginnend an Flurstück 3176, weiter entlang der Hausnummern 39 bis 9 und endend an Flurstück 2951

(siehe Anlagen 1 und 3)

Gemarkung Frechen, Flur 24, Flurstück 3179

als Anliegerstraße mit Parkflächen und Straßenbegleitgrün

II. Freiheitsring

Gehweg vor „Rondell“

(siehe Anlage 2)

Gemarkung Frechen, Flur 24, Flurstück 3178

als Gehweg

Die Flächen werden als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum elektronischen Rechts-verkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 19.12.2019

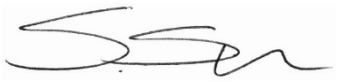

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Anlage zu Vorlage Nr. 494/16/2019

FS 3179

FS 3178

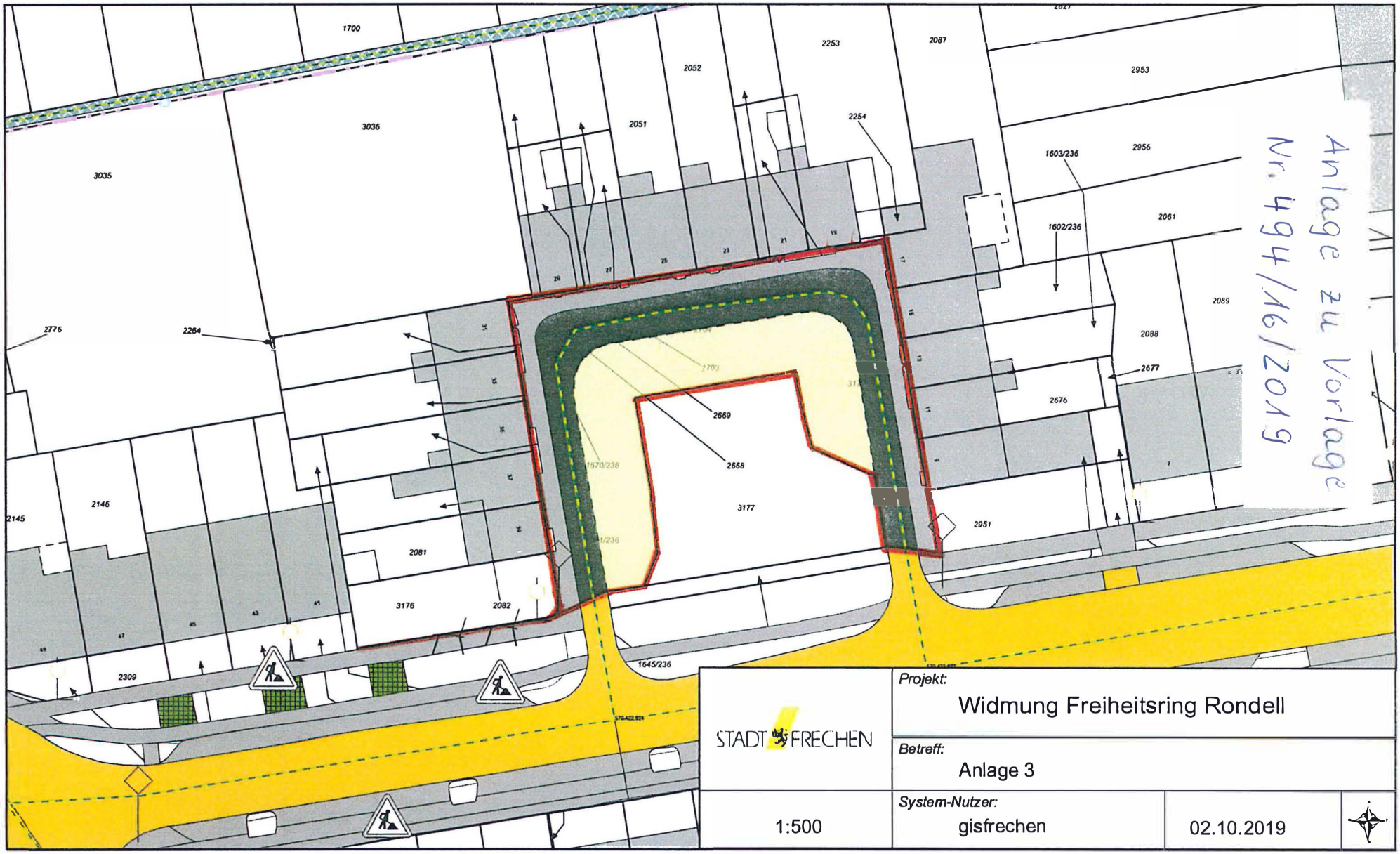

Anlage zu Vorlage Nr. 494/16/2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 zur Vorlagennummer 625/16/2019 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Flächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

I. Lindenstraße

Zufahrt zur Feuer- und Rettungswache

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen, Flur 4, Flurstück 2135

als Anliegerstraße mit einseitigem Geh- und Radweg (südlich)

II. Fußweg

In Fortführung der Zufahrt zur Feuer- und Rettungswache bis Kapellenstraße

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen, Flur 4, Flurstück 2133 tlw.

als Fußgängerbereich

Die Flächen werden als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum elektronischen Rechts-verkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 19.12.2019

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

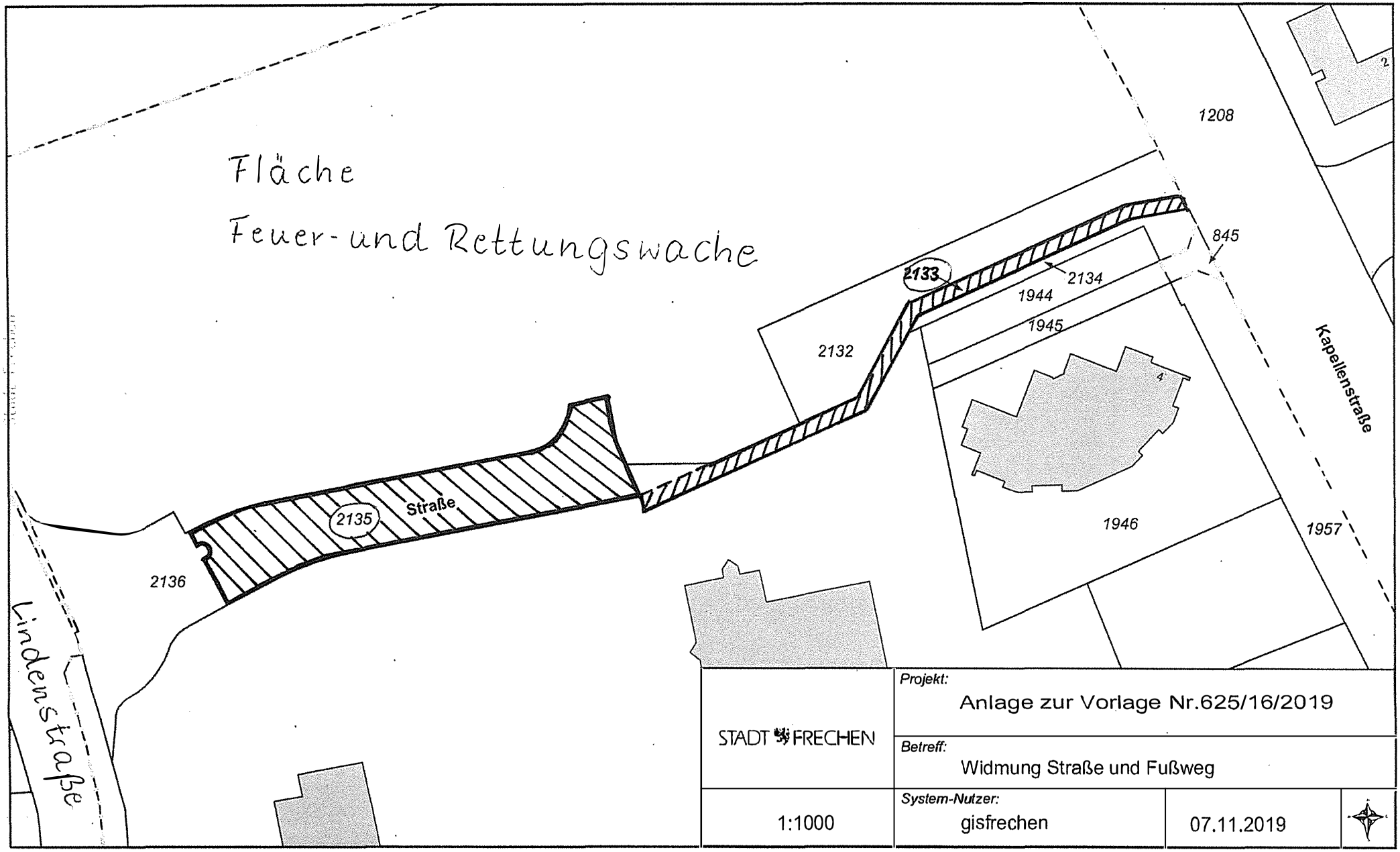
Fläche
Feuer- und Rettungswache
1208
2
845
2133
2134
1944
1945
2132
4
Kapellenstraße
2135
Straße
2136
1946
1957
Lindenstraße
STADT FRECHEN
Projekt:
Anlage zur Vorlage Nr.625/16/2019
Betreff:
Widmung Straße und Fußweg
1:1000
System-Nutzer:
gisfrechen
07.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 zur Vorlagennummer 633/16/2019 beschlossen, die gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) gewidmete Fläche des Parkplatzes am Gymnasium um eine öffentliche Fläche zu erweitern:

Parkplatz Gymnasium

Erweiterung um eine Fläche entlang der Grundstücksgrenze zu Flurstück 2135

Teilfläche aus Gemarkung Frechen, Flur 4, Flurstück 2137

(siehe Anlage)

als Öffentlicher Parkplatz

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 3 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Erweiterung des Widmungsumfangs wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 19.12.2019

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

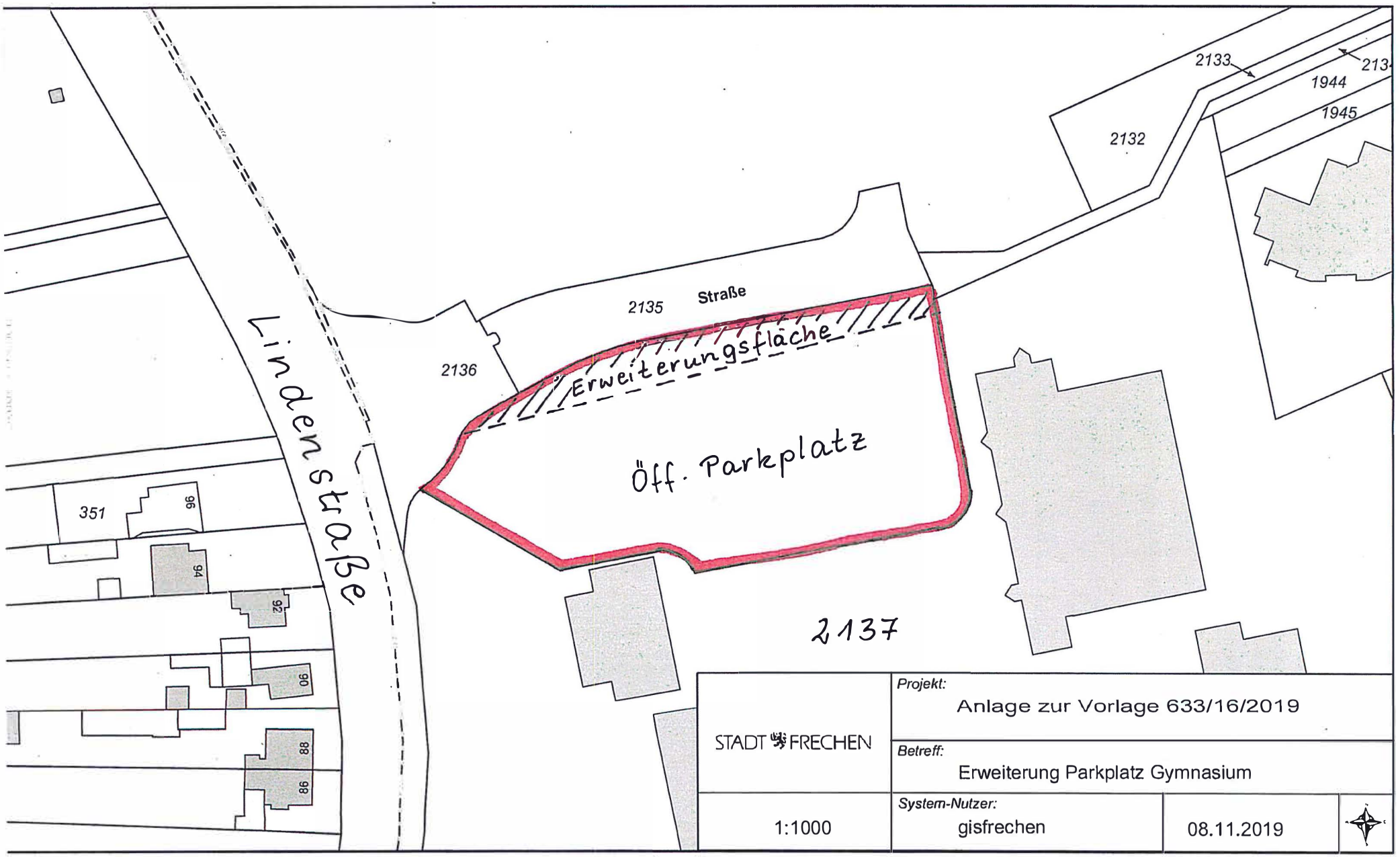

STADT FRECHEN	Projekt: Anlage zur Vorlage 633/16/2019		
	Betreff: Erweiterung Parkplatz Gymnasium		
1:1000	System-Nutzer: gisfrechen	08.11.2019	

Bekanntmachung
der Stadt Frechen

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 F
„Nördlich der Sandstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 85 F gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen *(Aufstellungsbeschluss).* Es wird das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB angewandt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuplanung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) auf dem bisher gewerblich genutzten Areal. Es sollen u.a. Festsetzungen zur städtebaulichen Dichte (GRZ, GFZ) sowie zu erforderlichen Erschließungsanlagen getroffen werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 22.03.2019 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 F „Nördlich der Sandstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 08.01.2020

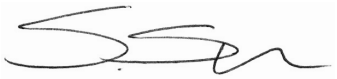

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

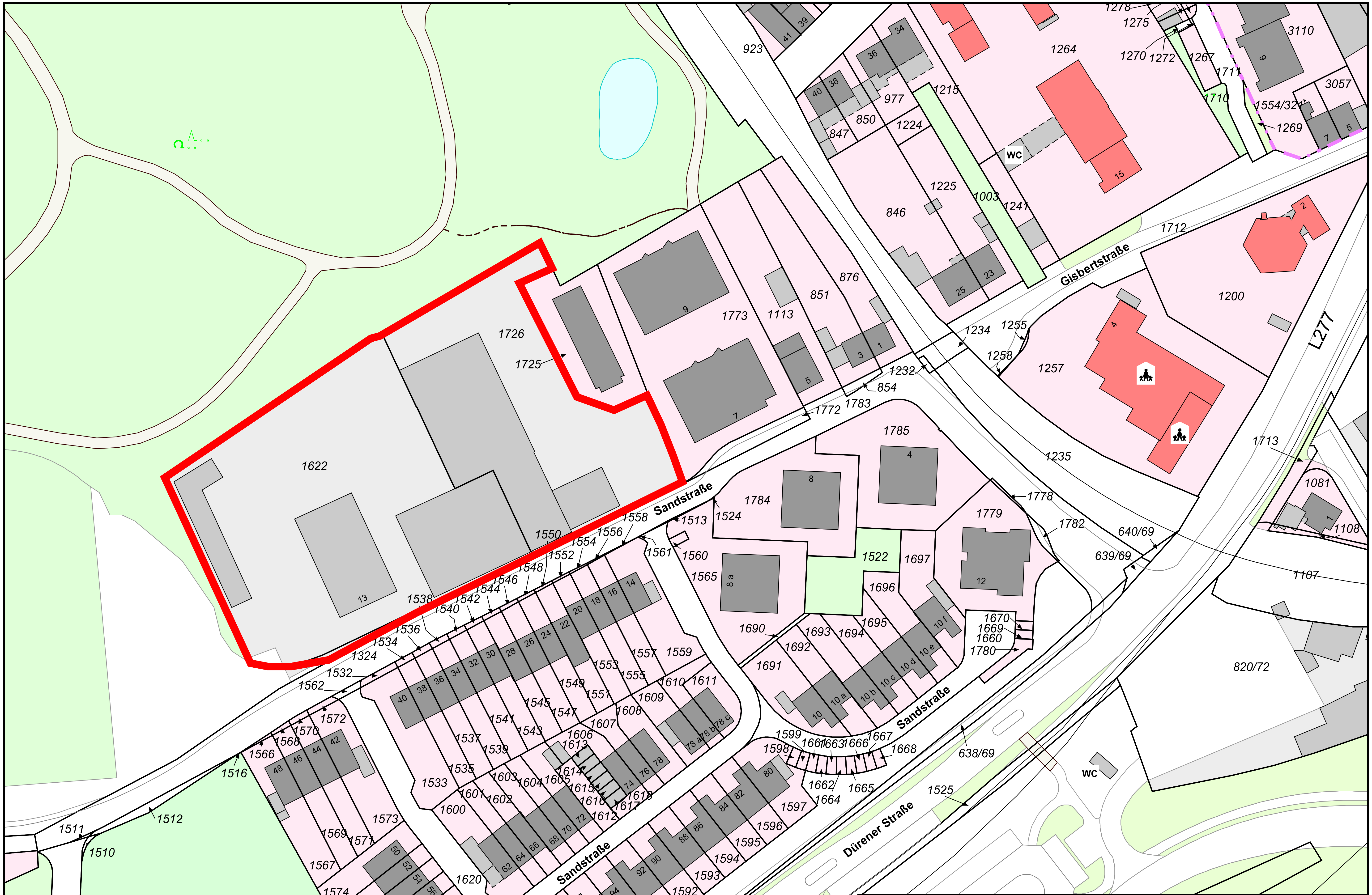

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 85F**

Betreff: Plan Geltungsbereich

System-Nutzer: gisfrechen

STADT FRECHEN

1:1000

22.03.2019